

20 - 656

Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Gerhard Steier
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 23.10. 2014

Selbständiger Antrag

des Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Ewald Schnecker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz – Bgld. PolStG, LGBl. Nr. 65/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013 geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Bgl. Landes-Polizeistrafgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bgl. Landes-Polizeistrafgesetz – Bgl. PolStG, LGBI. Nr. 65/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Vorblatt

Problem:

Das Gesetz vom 12. März 1986, mit dem verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen erlassen werden (Bgl. Landes-Polizeistrafgesetz – Bgl. PolStG), LGBl. Nr. 35/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, sieht in § 13 Abs. 2 vor, dass die wiederholte Begehung von in diesem Gesetz normierten Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis 14.500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu acht Wochen zu bestrafen ist.

Bei Verhängung einer Freiheitsstrafe bzw. Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden darf gemäß Art. 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 2/2008, das Ausmaß des angedrohten Freiheitsentzuges je sechs Wochen nicht übersteigen.

Diese verfassungsrechtlich normierte Schranke bindet nicht nur die Vollziehung, die eben keine sechs Wochen übersteigenden (Ersatz-)Freiheitsstrafen aussprechen darf, sondern nach dem Wortlaut der zitierten Bestimmung („vorgesehen“, „angedrohten“) auch die Gesetzgebung. Es muss daher bereits der gesetzliche Strafrahmen unter der Sechs-Wochen-Grenze bleiben.

Die geltende Regelung ist somit verfassungswidrig.

Ziel und Inhalt:

Anpassung der angedrohten Freiheitsstrafe an die verfassungsgesetzlich vorgegebene Höchstgrenze von sechs Wochen.

Lösung:

Änderung von § 13 Abs. 2.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Landesgesetz enthaltene Regelung hat - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Keine.

EU-Konformität:

Bestimmungen des Unionsrechts werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Hinweis:

Entsprechend der Richtlinie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Juli 2004 betreffend die geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland wird angemerkt, dass eine entsprechende durchgehende Anpassung des Bgl. Landes-Polizeistrafgesetzes im Vergleich mit den nunmehr beabsichtigten Änderungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Erläuterungen

Das Gesetz vom 12. März 1986, mit dem verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen erlassen werden (Bgl. Landes-Polizeistrafgesetz – Bgl. PolStG), LGBl. Nr. 35/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, sieht in § 13 Abs. 2 vor, dass die wiederholte Begehung von in diesem Gesetz normierten Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis 14.500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu acht Wochen zu bestrafen ist.

Bei Verhängung einer Freiheitsstrafe bzw. Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden darf gemäß Art. 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. Nr. 684/1988, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 2/2008, das Ausmaß des angedrohten Freiheitsentzuges je sechs Wochen nicht übersteigen.

Durch den gegenständlichen Entwurf wird das Ausmaß der maximal möglichen Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend den verfassungsgesetzlich normierten Vorgaben von acht Wochen auf sechs Wochen reduziert.